

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 59.

München, den 3. December 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 26. November 1875, die Gebühren der Gerichtsvollzieher, die Zustellgebühren in Strafsachen und in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege, ferner die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen rechts des Rheins betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 27. November 1875, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Reiseflosten der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, ferner die Unterhaltsgelder bei der Personalhaft betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 26. November 1875, die Passordnung für die Arbeitshäuser betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 27. November 1875, den Fleisch-, Getreide- und Mehl-Ausschlag und die Rückvergütung der Ausschläge in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 27. November 1875, die Maximalsätze des Fleischauschlages und die Rückvergütung bei der Ausfuhr ausschlagspflichtiger Producte in den Gemeinden der Pfalz betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher, die Zustellgebühren in Strafsachen und in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege, ferner die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen rechts des Rheins betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns aus Anlaß der Einführung der Reichswährung bewogen gefunden, Unsere beiden Verordnungen vom 13. Mai 1870, die Gerichtsvollziehergebühren-Ordnung, dann die Zustellungen in Strafsachen und in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege betreffend, ferner Unsere Verordnung vom 1. Juli 1870, die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend, einer Revision unterstellen zu lassen und verfügen demgemäß, was folgt:

112

§. 1.

An die Stelle der in den §§. 1, 3, 7 bis 13, und 15 bis 18 der Gerichtsvollziehergebühren-Ordnung, dann der in den §§. 2 und 7 der Verordnung über Zustellungen in Straf-sachen und in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege, endlich der in §. 1 Absatz 1 und in §. 2 der Verordnung über die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen diesseits des Rheins enthaltenen fixen Gebührensätze haben folgende Beträge in Reichswährung zu treten:

für den Satz zu	fl.	3 kr.	der Betrag von	fl.	15 s.
"	—	4	"	—	15
"	—	5	"	—	15
"	—	6	"	—	20
"	—	8	"	—	30
"	—	10	"	—	30
"	—	15	"	—	50
"	—	18	"	—	55
"	—	20	"	—	60
"	—	24	"	—	70
"	—	30	"	—	90
"	—	36	"	1	—
"	—	40	"	1	20
"	1	—	"	1	80
"	1	15	"	2	25
"	1	24	"	2	52
"	1	30	"	2	70
"	1	36	"	2	80
"	3	—	"	5	40
"	7	—	"	12	60
"	10	—	"	18	—

§. 2.

Die Gebühr für jede Abschrift der in §. 3 Abs. 3 der Gerichtsvollziehergebühren-Ordnung vom 13. Mai 1870 erwähnten Zustellungsurkunde beträgt künftig 40 Pfennig, ferner die in §. 21 dortselbst bezeichnete Reisegebühr für jedes Kilometer 20 Pfennig. Für eine Entfernung unter 2 Kilometer vom Wohnsitze der Gerichtsvollzieher wird keine Reisegebühr bezahlt.

§. 3.

Die in §. 7 Ziffer 10, §. 13 Abs. 3 und in §. 19 der Gerichtsvollziehergebühren-Ordnung enthaltene procentable Gebühr wird für Beträge bis zu 900 *M.* auf 1 Prozent, für den Betrag von mehr als 900 *M.* bis zu 1800 *M.* einschließlicly auf $\frac{1}{2}$ Prozent, und für weitere Beträge auf $\frac{1}{10}$ Prozent festgesetzt.

Ergibt sich im Gesamtbetrage der Gebühr ein Bruchtheil eines Pfennigs, so bleibt derselbe außer Ansatz.

§. 4.

Eine besondere Vergütung für Papier findet nicht statt.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Hochenschwangau, den 26. November 1875.

L u d w i g.

Dr. von Fünftle.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
Ministerialrath R ö s e l e i n.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Reisekosten der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, ferner die Unterhaltsgelder bei der Personalhaft betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns betrogen gefunden, Unsere Verordnung vom 13ten Juni 1870,
die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Reisekosten der Parteien in bürger-

112*